



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Per E-Mail

Landesverwaltungsamt
Referat 206
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landkreise
Kommunalaufsicht

nachrichtlich

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Durchführung von Videokonferenzen nach § 56a Abs. 2 KVG LSA

18. Januar 2021

Aus gegebener Veranlassung gebe ich zur Durchführung von Videokonferenzen nach § 56a Abs. 2 KVG LSA folgende Hinweise:

Zeichen:
31.3

Bearbeitet von:
Karin Wendt

1. Videokonferenzen nach § 56a Abs. 2 Satz 1 KVG LSA sind Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse in digitaler Form, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum unter Nutzung von Bild- und Tonübertragung erfolgen. Videositzungen sind nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig durch Bild- und Tonübertragung an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können. Denn nur durch die ständige und gleichzeitige Übertragung von Bild und Ton kann eine eindeutige Identifikation der Sitzungsteilnehmer sichergestellt und neben dem gesprochenen Wort auch das Verhalten jedes Mitglieds sichtbar gemacht werden.

Durchwahl:
(0391) 567-5373

E-Mail:
karin.wendt@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Nach dem Wortlaut der Norm („ohne persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum“) gestattet § 56a Abs. 2 Satz 1 KVG LSA als digitale Sitzungsform ausschließlich die Videokonferenz. Sog. Hybridsitzungen, bei denen ein Teil der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses in einem Sitzungsraum anwesend ist, während die übrigen mit Bild und Ton per Video zugeschaltet sind, sind unzulässig.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

2. Für die Durchführung einer Sitzung der Vertretung und ihrer Ausschüsse als Videokonferenz regelt § 56a Abs. 2 KVG LSA die wesentlichen Verfahrensgrundsätze.

So obliegt die Entscheidung, ob eine notwendige Sitzung als Videokonferenz durchgeführt werden soll, dem Vorsitzenden der Vertretung oder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten; ein Einverständnis der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses ist - anders als bei Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren - nicht notwendig. Die Durchführung von Wahlen ist ausgeschlossen, § 56a Abs. 2 Satz 3 KVG LSA; damit ist auch eine offene Wahl nach § 56 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA unzulässig. Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Videokonferenz regelt § 56a Abs. 2 Satz 6 KVG LSA

Im Übrigen gelten für die Videokonferenz nach § 56a Abs. 2 Satz 4 KVG LSA grundsätzlich die auch sonst für die Durchführung der Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse geltenden Bestimmungen: für die Einberufung etwa ist § 53 KVG LSA entsprechend anzuwenden, für den Ausschluss der Öffentlichkeit § 52 Abs. 2 KVG LSA, für die Beschlussfähigkeit § 55 KVG LSA, für die Abstimmungen § 56 Abs. 1 und 2 KVG LSA, für die Sitzungsleitung § 57 KVG LSA, für die Niederschrift § 58 KVG LSA. Auch für den Umgang mit den einem Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA unterliegenden Mitgliedern sind die wie bei Präsenzsitzungen geltenden Vorgaben entsprechend anzuwenden; die Frage, wie dem Verlassen des Beratungsraums nach § 33 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA und der Möglichkeit eines Zuhörens in öffentlicher Sitzung nach § 33 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA in einer Videokonferenz nachgekommen werden kann, ist nach den Umständen des Einzelfalls (insbesondere den Möglichkeiten der eingesetzten Software) zu bewerten und zu entscheiden.

§ 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA überlässt es der Vertretung, das Nähere zur Durchführung von Videokonferenzen durch Geschäftsordnung zu regeln. Grundsätzlich sollten die Geschäftsordnungsregelungen für Videokonferenzen, die von den für Präsenzsitzungen festgelegten Regelungen abweichen und Näheres zur Videokonferenz bestimmen, vor der erstmaligen Einberufung zu einer Videokonferenzsitzung getroffen werden. Soweit dies im Einzelfall nach den Umständen vor Ort nicht durchführbar ist, kann es mit Blick darauf, dass die Geschäftsordnung als Verfahrensangelegenheit jederzeit geändert werden kann, als vertretbar angesehen werden, wenn die für die Videokonferenz anzuwendenden näheren und insoweit von den Regelungen für die Präsenzsitzung abweichenden Geschäftsordnungsregelungen zu Beginn der Videokonferenz beschlossen werden. Die Änderung der Geschäftsordnung vor der ersten Videokonferenzsitzung kann auch im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgen.

3. Ebenso für Präsenzsitzungen gilt auch für Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse in der digitalen Form der Videokonferenz der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 52 KVG LSA. § 56a Abs. 2 Satz 5 und 6 KVG LSA regelt nicht, ob eine Angelegenheit öffentlich oder nichtöffentlich zu behandeln ist, sondern wie der Öffentlichkeitsgrundsatz bei Videokonferenzen umzusetzen ist.

Bei öffentlichen Sitzungen, die als Videokonferenz durchgeführt werden, muss die Möglichkeit bestehen, die Verhandlungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse als Zuhörer und Zuseher zu verfolgen. Dies ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten, § 56a Abs. 2 Satz 5 KVG LSA. Die Anforderungen an die Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes sind allgemein an denen für Präsenzsitzungen zu messen. Insbesondere muss die Öffentlichkeit den Verhandlungen folgen können, die Wortmeldungen und Ausführungen verstehen und dem jeweiligen Redner zuordnen können. Unter Beachtung der verschiedenen technischen Möglichkeiten ist den gesetzlichen Mindestanforderungen dann Genüge getan, wenn die interessierte Öffentlichkeit sowie Vertreter von Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien die Videokonferenz zeitgleich verfolgen können, ohne dabei auf einen eigenen Internetzugang oder andere Medien wie Fernseher angewiesen zu sein. Für den öffentlich zugänglichen Raum gelten die gleichen Grundsätze wie bei einer Präsenzsitzung, die nicht nur im Sitzungssaal, sondern auch an einem anderen Ort im Gebiet der Kommune stattfinden kann. Ergänzend können die öffentlichen Sitzungen unter Beachtung der gleichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, die auch bei Live-Übertragungen von Präsenzsitzungen zu beachten sind, im Internet übertragen werden.

Ich bitte, die Kommunen bei Nachfragen entsprechend der o.a. Hinweise zu beraten.

Im Auftrag



Wendt